

GEMEINDE BIRRWIL

KANTON AARGAU



Reglement der Musikschule

	Inhaltsverzeichnis		Seite
	A. Allgemeine Bestimmungen		3
1	Grundsatz		3
2	Zweck		3
3	Kantonales und subsidiäres Recht		3
	B. Organisation		3
4	Gemeinderat		3
5	Schulleitung		3
6	Schulpflege		4
7	Verwaltung		4
8	Fächerangebot		4
	C. Unterricht		
9	Unterrichtsdauer		4
10	Zweitinstrument		5
11	Lehrmittel		5
12	Instrumente		5
13	Räumlichkeiten		5
	D. Lehrkräfte		
14	Anstellung		5
15	Stundenzahl		5
16	Besoldung		5
17	Stundenplan		5
18	Schülerkontrolle		6
19	Absenzen		6
20	Veranstaltungen		6
	E. Schülerinnen und Schüler		
21	Aufnahme		6
22	Eintritt		6
23	Austritt		7
24	Absenzen		7
	F. Finanzen		
25	Grundsatz		7
26	Beiträge der Eltern		8
	G. Schlussbestimmungen		
27	Beschwerderecht		8
28	Inkrafttreten		8

Reglement der Musikschule

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>§ 1 Die Einwohnergemeinde Birrwil unterhält eine Musikschule. Sie ist ein Teil der Schulen von Birrwil.</p>
Zweck	<p>§ 2 Freude an der Musik wecken und deren Verständnis fördern. Grundlagen vermitteln.</p>
Kantonales und subsidiäres Recht	<p>§ 3 Sofern dieses Reglement keine Regelungen enthält, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau und das Personalreglement mit den dazugehörigen Verordnungen der Gemeinde Birrwil anzuwenden.</p>

B. Organisation

Gemeinderat	<p>§ 4 Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule verantwortlich. Seine Zustimmung ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Budget- Elternbeitragsfestsetzung
Schulleitung	<p>§ 5 Die Schulleitung ist für die operative Führung der Musikschule zuständig. Sie vertritt die Organisation nach aussen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Organisatorische Leitung- Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Musiklehrer- Organisation des jährlichen Musikschulkonzerts- Ausschreibung der Kurse und Entgegennahme der Anmeldungen- Erarbeiten der Grundlagen für das Budget- Aufnahme, vorzeitiger Austritt und Ausschluss der Musikschülerinnen und Schüler- Berichterstattung an die Schulpflege und den Gemeinderat nach Ablauf des Schuljahres.

	§ 6 Der Schulpflege obliegt die Kontrolle der Schulleitung. Sie ist ausserdem verantwortlich für: - Wahl der Lehrkräfte auf Antrag der Schulleitung - die Verabschiedung des Budgets zuhanden des Gemeinderates - Antrag an den Gemeinderat betreffend Festlegung der Elternbeiträge - Erledigung von Rekursen gegen Entscheidungen der Schulleitung sowie Beschwerden über die Schulleitung.
Verwaltung	§ 7 Der Rechnungsverkehr erfolgt über die ordentliche Gemeinderechnung. Die Finanzverwaltung besorgt die damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten.
Fächerangebot	§ 8 Soweit mindestens zwei Schüler pro Instrument angemeldet und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und soweit die im Budget der Musikschule zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dies erlauben, kann folgender Unterricht erteilt werden: Instrumentalunterricht: - Sopranblockflöte in der Regel ab 2. Klasse - Altblockflöte als Fortsetzung der Sopranblockflöte - Blechblasinstrumente in der Regel ab 4. Klasse - Akkordeon in der Regel ab 3. Klasse - Klavier in der Regel ab 2. Klasse - Keyboard in der Regel ab 2. Klasse - Gitarre / Ukulele in der Regel ab 2. Klasse Bei Bedarf kann die Schulpflege den Unterricht auf weitere Gebiete ausdehnen und zeitlich begrenzte Spezialkurse durchführen. Der Unterricht anderer Instrumente kann an der Musikschule Beinwil am See oder Reinach besucht werden, sofern dort das Angebot besteht. Es gilt dann das Reglement der entsprechenden Musikschule.

C. Unterricht

	§ 9 Die Schüler haben Anrecht auf wöchentlichen Unterricht. Je nach Instrument wird in Gruppen oder einzeln unterrichtet. a) Gruppenunterricht zu 3 Schülern, 1 Lektion à 50 Min. b) Einzelunterricht, 1 Lektion à 25 Min. Sämtliche Unterrichtslektionen sind den Eltern zugänglich. Bei Eignung und Fleiss kann der Instrumentalschüler auf Empfehlung seiner Lehrkraft und mit Einwilligung der Musikschulleitung den Unterricht auf Einzelunterricht bzw. eine Doppellection erweitern.
--	---

Zweitinstrument	§ 10 In begründeten Ausnahmefällen und bei entsprechender Begabung kann der Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrumentalfach belegen.
Lehrmittel	§ 11 Die Lehrkraft bestimmt die Lehrmittel nach Alter und Eignung des Schülers. Das Notenmaterial ist durch die Eltern zu bezahlen.
Instrumente	§ 12 Die Musikanstrumente sind von den Eltern der Schüler zu beschaffen (Kauf oder Miete). Es wird empfohlen, Instrumente erst nach Rücksprache mit der Musiklehrkraft anzuschaffen. Für den Klavierunterricht steht ein Klavier bzw. ein Keyboard zur Verfügung (nicht zu Uebungszwecken).
Räumlichkeiten	§ 13 Die Schule stellt die notwendigen Räumlichkeiten für den Musikunterricht zur Verfügung.

D. Lehrkräfte

Anstellung	§ 14 Die Musikschullehrkräfte werden von der Schulpflege gewählt. Sie haben Anspruch auf Unterrichtstätigkeit, sofern Schüler für ihr Unterrichtsfach vorhanden sind. Die Wahlfähigkeit der Lehrkräfte wird durch die Musikschulleitung abgeklärt. Wenn nichts anderes geregelt ist, gelten die Anstellungs- und Kündigungsbedingungen des Personalreglementes und der dazugehörigen Verordnungen der Gemeinde Birrwil.
Stundenzahl	§ 15 Jährlich vereinbaren die Schulleitung und die Schulpflege mit den Lehrkräften die Anzahl der Unterrichtsstunden.
Besoldung	§ 16 Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.
Stundenplan	§ 17 Den Lehrkräften werden Schüler und Unterrichtsraum von der Schulleitung zugeteilt. Der Stundenplan wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit den Lehrkräften vereinbart. Als Feiertage gelten diejenigen der örtlichen, öffentlichen Schulen.

Schülerkontrolle	§ 18 Die Lehrkraft führt eine Schüler- und Stundenkontrolle.
Absenzen	§ 19 Bei Absenzen der Lehrkraft benachrichtigt diese umgehend die Schüler und die Schulleitung. Die Lehrkraft reicht der Musikschulleitung für jeden voraussehbaren Stundenausfall frühzeitig ein Urlaubsgesuch ein. Stunden, die nicht wegen Unfall, Krankheit, Militär oder Zivildienst ausfallen, werden entweder vor- oder nachgeholt oder durch einen Stellvertreter erteilt, der durch die Schulleitung zu genehmigen ist. Bei längerem Ausfall wird dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter der entsprechende Musikschulbeitrag zurückerstattet.
Veranstaltungen	§ 20 Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich mit seinen Schülern an Veranstaltungen der Musikschule zu beteiligen. In der Regel sollte jeder Schüler mindestens einmal pro Jahr an einer Vorspielübung, Musikschulkonzert, usw. teilnehmen. Dies kann solistisch oder in einem Ensemble stattfinden.
E. Schülerinnen und Schüler	
Aufnahme	§ 21 In der Musikschule werden in Birrwil wohnhafte Schüler aufgenommen. Ausnahmsweise können auswärtige Schüler aufgenommen werden, wenn die Eltern bzw. die Wohngemeinde die Uebernahme der vollen Kosten garantieren. Die Aufnahme der Schüler erfolgt nach schriftlicher Anmeldung auf Schuljahresbeginn. Nach Beginn des Unterrichts werden Schüler nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen (beispielsweise Zuzug). Die Aufnahme der Schüler erfolgt in allen Fällen vorbehältlich. Voraussetzung sind genügend Musikschullehrkräfte und genügend Unterrichtsräumlichkeiten.
Eintritt	§ 22 Die Schüler sind durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bei der Schulleitung anzumelden. Die Anmeldeformulare werden durch den Klassenlehrer abgegeben. Die Anmeldung ist verbindlich für das nächste Schuljahr. Der Eintritt erfolgt jeweils auf Beginn eines Semesters und hat Gültigkeit für das laufende Schuljahr.

	<p>§ 23</p> <p>Austritt Ein Austritt aus der Musikschule kann in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen.</p>
--	---

In begründeten und triftigen Fällen (mangelnde Begabung, längere Krankheit, usw.) kann ein vorzeitiger Austritt, auf schriftliches Gesuch der Eltern hin, von der Schulleitung und Schulpflege, nach Anhörung der Musiklehrkraft, bewilligt werden. Der Wegzug eines Schülers gilt als begründeter Austritt. Es besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

Die Musikschulleitung kann, unter Bekanntgabe von Gründen, einen Schüler vom Musikunterricht ausschliessen. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge ist in diesem Falle ausgeschlossen.

	<p>§ 24</p> <p>Absenzen Die Unterrichtsstunden sind pünktlich zu besuchen und dürfen ohne zwingenden Grund nicht versäumt werden. Versäumte Stunden gelten als verfallen. Der Schüler hat eine Entschuldigung beizubringen.</p>
--	---

Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, ist dies der zuständigen Musiklehrkraft rechtzeitig mitzuteilen. Für Schüler gelten nur diejenigen Absenzen als entschuldigt, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.

F. Finanzen

	<p>§ 25</p> <p>Grundsatz Die Kosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindebeiträgenb) Elternbeiträgenc) allfälligen Subventionen des Staatesd) freiwillige Spendene) zusätzlichen Beiträgen der Eltern bzw. Wohnsitzgemeinden für auswärtige Schüler
--	--

Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Besoldung der nicht vom Kanton Aargau besoldeten Pensen der Lehrkräfte.

Sie übernimmt das Inkasso der Eltern- bzw. Schülerbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schüler.

Bei Abwesenheit der Musiklehrkraft von mehr als drei Lektionen wird das Kursgeld für die weiteren ausgefallenen Lektionen anteilmässig zurückerstattet.

Das Kursgeld wird den Eltern zu Beginn des Semesters (jeweils August und Februar) in Rechnung gestellt. Die Schulleitung verschafft der Finanzverwaltung die hierfür notwendigen Unterlagen.

	§ 26
Beiträge der Eltern	Die Elternbeiträge werden alljährlich bei der Budgetberatung durch die Schulpflege und den Gemeinderat festgelegt.
	Die Elternbeiträge müssen mind. 50 % der Kosten decken.

G. Schlussbestimmungen

	§ 27
Beschwerderecht	Über Beschwerden gegen die Schulleitung, den Musikschulleiter und die Musikschullehrkräfte entscheidet die Schulpflege.
	Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.
	§ 28
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft. Das bisherige Reglement vom 23. Oktober 1991 wird ersetzt.

Birrwil, 24. März 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Barbara Buhofer

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Monika Gloor

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 14. Mai 2009

In Rechtskraft erwachsen am: 17. Juni 2009